

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Stefan Schmitt (SPD) vom 10.11.08**

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Informationsfreiheitsgesetz**

*Gegenwärtig liegen der Bürgerschaft sowohl vom Senat als auch von der SPD-Fraktion Gesetzentwürfe zu einer Neufassung des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes vor. Dabei beinhaltet der SPD-Entwurf auch Veröffentlichungspflichten, zu denen sich ein Äquivalent in der bisher gültigen Rechtslage findet, wogegen dies beim Senatsentwurf nicht der Fall ist.*

*Nach gegenwärtiger Rechtslage (§ 1 Absatz 1 Satz 2 HmbIFG i.V.m. § 11 IFG) treffen die Behörden und die ihnen gleichgestellten Einrichtungen und Personen bestimmte Veröffentlichungspflichten.*

*Dies vorausgeschickt frage ich den Senat und die zuständigen Behörden:*

In Übereinstimmung mit der Muster-Aktenordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg wird der Aktenplan als vorausschauend angelegtes, mehrstufiges und gegliedertes Schema zur Strukturierung des Aktenbestandes einer Organisation auf der Basis der Aufgaben dieser Organisation verstanden. Demgegenüber bezeichnet das Aktenverzeichnis den Nachweis aller vorhandenen Akten.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Haben alle dem HmbIFG unterfallenden Stellen*

a) *ein Verzeichnis gemäß § 11 Absatz 1 IFG erstellt?*

Nein. § 11 Absatz 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) enthält eine Soll-Regelung, sodass bei Vorliegen besonderer Umstände von der Führung von Verzeichnissen abgesehen werden kann, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen.

Die Senatskanzlei, das Personalamt, die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB), die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG), die Behörde für Inneres (BfI) und die Bezirksämter führen keine derartigen Informationsverzeichnisse.

b) *Organisations- und Aktenpläne gemäß § 11 Absatz 2 IFG allgemein zugänglich gemacht?*

Alle dem Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz unterliegenden Fachbehörden und Bezirksämter haben Organisationspläne allgemein zugänglich gemacht. Der Landesbetrieb Verkehr wird dies nachholen.

Aktenpläne sind von der Senatskanzlei, der BSB, der Behörde für Kultur, Sport und Medien (BKSM), dem Landesbetrieb Verkehr, dem (Hamburgischem Recht unterliegenden) Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein und den Bezirksämtern bisher nicht allgemein zugänglich gemacht worden.

*Wenn nein, frage ich weiter, welche Stellen*

c) *führen keine Verzeichnis gemäß § 11 Absatz 1 IFG,*

Siehe Antwort zu 1 a).

d) *haben Organisations- und Aktenpläne nicht gemäß § 11 Absatz 2 IFG zugänglich gemacht?*

Siehe Antwort zu 1 b).

e) *Warum ist dies jeweils unterblieben?*

Die Senatskanzlei und die BSB arbeiten an der Erstellung beziehungsweise der veröffentlichungsfähigen Aufbereitung von Verzeichnissen nach § 11 Absatz 1 HmbIFG.

Die übrigen Behörden, die ein solches Aktenverzeichnis bisher nicht erstellt haben, haben hiervon bewusst abgesehen, weil sie davon im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Behörde keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn erwarten, der noch in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit der Erstellung verbundenen Arbeitsaufwand stehen würde.

Die Einstellung von Aktenplänen ins Internet setzt voraus, dass vorhandene Unterlagen bis zu der für den gebotenen Überblick erforderlichen Gliederungstiefe um personenbezogene Daten bereinigt wurden. Vorausgehen muss somit eine Überarbeitung der vorliegenden Aktenübersicht, die abhängig von der Menge der zu überprüfenden Aktenbezeichnungen mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden sein kann.

Die Senatskanzlei ist vor diesem Hintergrund derzeit noch mit der Aufarbeitung von Aktenplänen nach § 11 Absatz 2 IFG befasst. Der Landesbetrieb Verkehr und das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein haben ihre Aktenpläne wegen der umfangreichen Anonymisierungspflichten bislang noch nicht veröffentlicht.

Nachdem der Aufgabenzuschnitt der BKSM zum 1. Juni 2008 verändert wurde, wird derzeit daran gearbeitet, die Aktenpläne der einzelnen Ämter zu aktualisieren und zu einem gemeinsamen Plan auf der Basis der Muster-Aktenordnung zusammenzuführen. Auch die Aktenpläne der BSB werden derzeit untereinander abgestimmt und aktualisiert. Die Bezirksämter gehen davon aus, die erforderliche Aktualisierung des Aktenplans bis zum Jahresende abschließen zu können.

**2. Welche der in §1 Absatz 1 HmbIFG genannten Stellen**

a) *führen welche Verzeichnisse gemäß § 11 Absatz 1 IFG, welche davon (auch) in elektronischer Form?*

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung (BWF), die Behörde für Wirtschaft und Arbeit (BWA) und die Finanzbehörde führen Aufstellungen im Sinne des § 11 Absatz 1 Hamburgisches Informationsfreiheitsgesetz (HmbIFG) in elektronischer Form; die BKSM führt ein solches Verzeichnis in Papierform. Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) hat ein Verzeichnis, aus dem sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen, unter der Bezeichnung „Hamburger MetaDatenKatalog HMDK“: <http://www.hmdk.de/> sogar ins Internet eingestellt.

Die Justizbehörde führt ein am Generalaktenplan aller Bundesländer orientiertes detailliertes Verzeichnis der tatsächlich vorhandenen Sachakten in elektronischer Form. Die Justizbehörde und die BKSM verfügen zusätzlich über ein Verzeichnis der Verfahrensbeschreibungen nach § 9 Hamburgisches Datenschutzgesetz (HmbDSG); dieses Verfahrensverzeichnis wird in Papierform geführt.

b) *haben welche Angaben gemäß § 11 Absatz 2 IFG allgemein zugänglich gemacht, welche davon (auch) in elektronischer Form?*

Die Organisationspläne sind auch in elektronischer Form zugänglich. Die Aktenpläne der BFI, der BSG, der BSU, der BWA einschließlich des Landesbetriebs Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen, der Justizbehörde und des Personalamts sind elektronisch über den Link [www.hamburg.de/ifg-aktenplaene](http://www.hamburg.de/ifg-aktenplaene) einsehbar. Die Aktenpläne der BWF können im Justitiariat eingesehen und kopiert beziehungsweise in elektronischer Form übersandt werden.

- c) *haben welche weiteren Informationen gemäß § 11 Absatz 3 IFG in elektronischer Form jeweils zugänglich gemacht?*

Den Bürgerinnen und Bürgern werden insbesondere über den Internet-Auftritt der Behörden unter [www.hamburg.de](http://www.hamburg.de) vielfältige Informationen und Downloadangebote unterbreitet, die in der Kürze der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend zusammengestellt werden können; beispielhaft wird hier auf die unter [www.hamburg.de/sitemap-fb](http://www.hamburg.de/sitemap-fb) zusammengefassten Veröffentlichungen der Finanzbehörde verwiesen. Ein Überblick ist auch durch das jeweils aktuelle Hamburg Handbuch „Mit Hamburg verbunden“ gegeben, das von der Finanzbehörde in Zusammenarbeit mit der Pressestelle des Senats herausgegeben wird.

3. *Wie wurden Interessierte auf die Veröffentlichungen gemäß § 11 IFG hingewiesen?*
4. *Wo (bitte www-Adresse angeben) sind die Veröffentlichungen gemäß § 11 Absatz 3 IFG jeweils erfolgt?*

Die Internetseite der einzelnen Fachbehörden, die über den um einen Slash und den Namen der Behörde ergänzte Internetadresse [hamburg.de](http://hamburg.de) erreicht wird (Beispiel: [www.hamburg.de/senatskanzlei](http://www.hamburg.de/senatskanzlei)) vermittelt einen Einstieg. Der Organisationsplan des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein ist unter [www.statistik-nord.de](http://www.statistik-nord.de), der der Bezirksämter unter [www.hamburg.de/bezirke/74112/organisation.htm](http://www.hamburg.de/bezirke/74112/organisation.htm) einsehbar.

Zudem kann mit verschiedenen Stichworten über die Suchfunktion von [hamburg.de](http://hamburg.de) die Seite der für das Informationsfreiheitsgesetz federführenden Justizbehörde erreicht werden. Hier lassen sich unter der Rubrik Service – Hamburgisches Informationsfreiheitsgesetz sowie direkt über den link [www.hamburg.de/ifg](http://www.hamburg.de/ifg) nähere Informationen zum Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetz, Aktenplänen und Organigrammen gewinnen. Auch die vom Senat für sinnvoll erachteten Gesetzesänderungen werden vorgestellt. Nähere Informationen über den Inhalt des gegenwärtig gültigen Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes vermittelt das unter <http://www.hamburg.de/Dibis/form/pdf/Informationsfreiheitsgesetz.pdf> eingestellte Merkblatt der Justizbehörde.

*§ 11 Absatz 3 IFG ist als Soll-Vorschrift kein zwingendes Recht. Abweichungen sind nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen indessen zu begründen. Daher frage ich weiter:*

- 5.
- a) *Welche der*
- aa) *Informationen gemäß § 11 Absatz 1 und 2 IFG*
- bb) *weiteren „geeigneten Informationen“ gemäß § 11 Absatz 3 2. Halbsatz IFG sind nicht in elektronischer Form allgemein zugänglich gemacht worden?*
- b) *Warum ist dies jeweils unterblieben?*

Soweit Aktenverzeichnisse nach § 11 Absatz 1 HmbIFG bisher nicht in das Internet eingestellt worden sind (Justizbehörde, BWF, Finanzbehörde), liegt dem eine Abwägung zugrunde. Mit zunehmender Gliederungstiefe enthalten die Aktenverzeichnisse immer mehr personenbezogene Daten oder auch Geschäftsgeheimnisse, die nicht offengelegt werden können; der damit verbundenen Abdeckungsaufwand steht in keinem Verhältnis zu dem Informationsgewinn für die Bürgerinnen und Bürger. Vielmehr steht zu befürchten, dass die Informationsfülle eher verwirrend wirken könnte.

Soweit die BWF und die BKSM von einer elektronischen Veröffentlichung ihres Aktenplans bisher abgesehen haben, ist dies auf die gegenwärtig erfolgende Überarbeitung des Aktenplans zurückzuführen. Die Einstellung soll nach Beendigung der Arbeiten vorgenommen werden.